

Wir haben geholfen

SoVD setzte vor Gericht volle Erwerbsminderungsrente durch

Herr S. beantragte eine Erwerbsminderungsrente. Obwohl seine Leistungsfähigkeit schwer beeinträchtigt ist, lehnte die Knappschaft seinen Antrag ab. Der SoVD-Landesverband Nordrhein-Westfalen unterstützte Herrn S., klagte vor Gericht und setzte für ihn die volle Erwerbsminderungsrente durch.

Seit 2008 ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit von Herrn S. erheblich eingeschränkt. Aufgrund seiner schweren Suchterkrankung ist er seit mehreren Jahren arbeitslos. Darüber hinaus leidet er an einer schmerzhaften Erkrankung der Wirbelsäule. Sein Schwerbehindertengrad liegt bei 50 Prozent.

Seinen Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente lehnte die Knappschaft dennoch ab – mit folgender Begründung: Herr S. sei zwar in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt, aber er könne durchaus noch eine leichte Tätigkeit im Umfang von drei Stunden täglich aufnehmen. Die Knappschaft schlug daher eine Beschäftigung als Kassierer, Bürogehilfe, Fotokopierer oder Ähnliches vor.

Daraufhin wandte sich Herr S. an die Sozialberatungsstelle des SoVD in Mülheim an der Ruhr/Oberhausen. Sozialberater Eduard Roncari nahm sich des Falles an und legte Widerspruch ein. Dabei wies er auf ein Gutachten des behandelnden Arztes von Herrn S. hin. Dieses bescheinigt, dass er nicht mehr erwerbsfähig ist. Außerdem kündigte Eduard Roncari eine umfangreiche, neurologische

Untersuchung von Herrn S. an. Aber auch dieser Widerspruch wurde von der Knappschaft abgewiesen.

Inzwischen hatte sich der Gesundheitszustand von Herrn S. verschlechtert: Er leidet unter Schlafstörungen und weiteren Schmerzsymptomen. Seine Gedächtnisleistung lässt zunehmend nach. Er ist

auch keine Arbeiten unter Zeitdruck leisten. Herr S. ist für leichte und mittelgradig schwere Arbeiten mit einer Dauer von weniger als drei Stunden nicht geeignet.“

Daraufhin beantragte der SoVD bei Gericht, dass die Knappschaft volle Erwerbsminderungsrente gewähren solle. Das Gericht wiederum forderte die Knappschaft zur Stellungnahme auf. In dieser stellte die Knappschaft fest, dass neuere Untersuchungsergebnisse bestätigen würden, dass Herr S. aufgrund seiner Erkrankungen nicht mehr erwerbsfähig sei. Die Krankheit sei auch so schwer, dass auf Dauer keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten sei. Die Knappschaft schlug daher vor,

die Erwerbsminderung ab 2009 anzuerkennen.

Das lehnte der SoVD jedoch ab, denn das medizinische Gutachten stellt eindeutig fest, dass die volle Erwerbsunfähigkeit bereits ein halbes Jahr früher vorlag. Unter Mitwirkung des Gerichts einigten sich schließlich Knappschaft und SoVD zugunsten von Herrn S. auf den früheren Beginn der vollen Erwerbsminderungsrente.



Foto: Udo Kroener/fotolia

Unter anderem wegen einer schmerzhaften Schädigung seiner Wirbelsäule ist Herr S. erwerbsgemindert. Der SoVD half ihm dabei, seine Ansprüche gegenüber der Knappschaft durchzusetzen.

psychisch und physisch labil. Schon bei kleinen Aufgabenstellungen ist er überfordert. Sozialberater Roncari erhob beim Sozialgericht Duisburg Klage – die Knappschaft beantragte, diese abzuweisen. Die Sozialrichter forderten hingegen ein ausführliches medizinisches Gutachten an. Darin stellten die Ärzte fest: „Herr S. kann keine Tätigkeiten ausüben, die Konzentration und Aufmerksamkeit erfordern. Er kann

Klage wegen Solidaritätsbeitrag weitergeleitet

Bundesverfassungsgericht verhandelt über „Soli“

Der Solidaritätsbeitrag sorgt seit Jahren für Diskussionen. Im Dezember erklärte ihn ein deutsches Gericht erstmals für verfassungswidrig, sprach aber kein Urteil. Das obliegt nun dem Bundesverfassungsgericht.

Der Solidaritätszuschlag („Soli“) wurde nach der deutschen Wiedervereinigung 1991 eingeführt und gilt für Steuerzahler in Ost und West gleichermaßen. Die zunächst nur für die Dauer eines Jahres erhobene Steuer von 3,75 Prozent auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer war zur Finanzierung des wirtschaftlichen Aufbaus der neuen Bundesländer gedacht. 1995 wurde der Soli jedoch ohne Befristung und mit einem erhöhten Satz von 7,5 Prozent wieder eingeführt; seit 1998 werden bundesweit 5,5 Prozent erhoben. Nun klagte ein leitender Angestellter gegen die Rechtmäßigkeit des Solidaritätsbeitrages. Der 37-jährige Mann musste 2007 rund 1000 Euro Soli zahlen und will die Aufhebung seines Steuerbescheides erreichen. Dies ist nicht die erste Klage dieser Art. Erstmals hat aber ein Gericht die Erhebung des Solidaritätszuschlags als grundgesetzwidrig eingestuft. Allerdings wurde kein Urteil gesprochen, sondern das Verfahren an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe weitergeleitet (AZ: 7 K 143/08).



Foto: Eppelle/fotolia

Das Bundesverfassungsgericht muss über den Solidaritätsbeitrag entscheiden.

Streit um Jobcenter auf dem Rücken der Betroffenen

Hartz-IV-Betreuung aus einer Hand muss bleiben

Ursula Engelen-Kefer, ehemalige Vize-Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), ist Vorsitzende des Arbeitskreises Sozialversicherung im Sozialverband Deutschland.

Der politische Streit um die Neuordnung der Jobcenter zur Betreuung Langzeitarbeitsloser ist in eine neue Runde getreten. Leidtragende sind 7 Millionen Menschen, die zum Leben auf Hartz IV angewiesen sind, sowie die etwa 50 000 Mitarbeiter in den Jobcentern. Das Bundesverfassungsgericht hatte Ende 2007 – vor 15 Monaten – die derzeitige Mischform der Arbeitsgemeinschaften aus Arbeitsagenturen und Kommunen (ARGen) für nicht verfassungsgemäß erklärt und eine Lösung bis 2010 gefordert. Nach dieser Entscheidung sowie den unterschiedlichen Interessen quer durch Parteien, Bundesagentur, Länder und Kommunen ist es nicht leichter geworden, eine nachhaltige Lösung zu erreichen. Entscheidend ist aber, dass dabei die betroffenen, Hilfe suchenden Menschen nicht unter die Räder geraten. Auch nach fünf Jahren Hartz IV konnten die Schwachstellen der missglückten Hartz-IV-Gesetze nicht behoben werden. Das „Fördern“ – mithin die Eingliederung in existenzsichernde Arbeit – tritt nach wie vor hinter dem „Fordern“ – Druck auf Arbeitslose – weithin in den Hintergrund.

Nach den jüngsten Vorschlägen von Bundesarbeitsministerium Ursula von der Leyen droht jetzt das Damoklesschwert der Auflösung der 2005 neu geschaffenen Ämter aus Arbeitsagenturen und Kommunen. Beide sollen – wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt und auch der Koalitionsvertrag vorsieht – ihre jeweiligen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Grundsätzlich gewähren die Arbeitsagenturen die Leistung des Arbeitslosengeldes II sowie die Maßnahmen zur Integration der Langzeitarbeitslosen, die Kommunen die flankierenden, sozialen Maßnahmen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung. Beide Seiten sollen auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten. Dazu soll die Bundesagentur Vorschläge vorlegen und die Bundesregierung Musterverträge ausarbeiten. Darüber hinaus sollen wechselseitig Beauftragungen an die jeweils andere Seite für die Durchführung einzelner Aufgaben möglich sein. Bereits diese Eckpunkte zur Neuorganisation von Hartz IV deuten auf erhebliche Ungereimtheiten und Reibungsverluste bei der Umsetzung hin: Schon die Zusammenarbeit beider Behördenstränge in den ARGen mit gesetzlicher Verpflichtung zur Zusammenarbeit hat auch nach drei Jahren der Anpassung erhebliche Schwachstellen aufgewiesen. Wie soll dies dann bei freiwilliger Zusammenarbeit der beiden eigenständigen Behördenstränge überwunden werden? Und: Die Beschäftigten aus beiden Ämtern, die sich mühselig – mehr oder weniger erfolgreich – zusammengerauft haben, werden wieder auseinandergerissen. Auch bei allen Bemühungen zur Zusammenarbeit werden Reibungsverluste und Schnittstellen zwischen den beiden Behördensträngen nicht zu verhindern sein. Dies wird letztlich auf dem Rücken der betroffenen Menschen und damit der Ärmsten der Armen ausgetragen. Genau dies zu überwinden, war die erklärte Zielsetzung der ungeliebten Hartz-IV-Reform. Anstelle einer erneuten, langwierigen Befassung mit der eigenen Organisation müssten in der gegenwärtigen Beschäftigungskrise alle Kräfte bei den Jobcentern auf die Integration der Arbeitslosen gerichtet werden. Es muss schnellstmöglich ein Lösung gefunden und durchgesetzt werden.



Ursula Engelen-Kefer



Urteil aus dem Sozialrecht

Hartz-IV-Empfänger haben Recht auf eine Wohnung

Hartz-IV-Empfänger dürfen nicht aus Kostengründen in eine Obdachlosenunterkunft verwiesen werden.

Sie haben laut einer Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen das Recht, sich auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung zu mieten. Die Miete

müsse allerdings angemessen sein, also der ortsüblichen Referenzmiete entsprechen, heißt es in einem in Essen veröffentlichten Beschluss des Landessozialgerichts. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Mit dem Urteil gaben die Richter einem 59-jährigen Mann Recht, dem die für ihn zuständige Gemeinde ein Zimmer in einem Übergangshaus zugewiesen hatte. Der Hartz-IV-Empfänger war von dort ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in eine von ihm selbst angemietete Wohnung gezogen. Die Behörde wollte dem Kläger wegen ihrer fehlenden Zustimmung jedoch nur die Mietkosten für das Zimmer in dem Übergangshaus in Höhe von 184 Euro erstatten.

Dem widersprachen jedoch die Essener Richter in ihrem Urteil. Der Umzug des Klägers sei erforderlich gewesen; die Behörde habe ihn nicht auf die Obdachlosenunterkunft verweisen dürfen. Allerdings sprach das Gericht dem Kläger mit 323 Euro pro Monat nur einen Teil der von ihm verlangten Miete und Nebenkosten von insgesamt 380 Euro zu. Nach Einschätzung der Richter lag der Mietpreis über der angemessenen Referenzmiete von 5,40 Euro pro Quadratmeter (AZ L 19 B 297/09 ASER).

SoVD-Handbuch erschienen

Arbeitshilfe für Ehrenamtliche

Mit einem soeben erschienenen Handbuch möchte der SoVD Ehrenamtliche bei ihrer Arbeit für den Verband und seine Mitglieder unterstützen. In dem Handbuch wird der Verband vorgestellt und werden insbesondere die in den Orts- sowie Kreis- und Bezirksverbänden anfallenden Aufgaben erläutert. Gerade wenn ein Mitglied neu in ein Vorstandsamt gewählt wird,

können entsprechende Hinweise bei der praktischen Ausübung des Amtes sehr nützlich sein. Aber auch für andere Interessierte, die Strukturen und Inhalte des Verbandes näher kennenlernen möchten, um eventuell später einmal für ein Vorstandsamt zu kandidieren, kann die Broschüre hilfreich sein. Das Handbuch versteht sich vor allem als erste Hilfe, um Ziele und Aufgaben des Verbandes mit Freude anzugehen. Selbstverständlich kann es jedoch nicht alle Aufgabenfelder und damit zusammenhängenden Fragen umfassend klären. Auch ersetzt es nicht die Satzung, die verschiedenen Verbandsordnungen und sonstige Richtlinien.

